Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10030**

18. Wahlperiode 19.10.2016

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Katja Keul, Uwe Kekeritz, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Dieter Janecek, Dr. Gerhard Schick, Peter Meiwald, Dr. Valerie Wilms, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Nachhaltigkeitsberichte wirksam und aussagekräftig ausgestalten – Umsetzung der CSR-Richtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unternehmen tragen gesellschaftliche Verantwortung, die weit über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartungen hinausgeht. Auch wenn sich viele Unternehmen durchaus bemühen, gesetzestreu zu wirtschaften und Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, kommt es in Deutschland, aber auch in den internationalen Lieferketten, immer wieder zu Rechtsverstößen. Rechtstreue Unternehmen werden beschädigt, wenn einzelne Unternehmen internationale Standards oder die jeweiligen nationalen Vorgaben nicht einhalten. Deshalb ist es äußerst wichtig, mit klaren und umsetzbaren Regelungen dafür zu sorgen, dass die für uns in Europa selbstverständlichen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Ökologie und Soziales auch wirklich umgesetzt werden.

Am 21.09.2016 wurde im Bundeskabinett ein Gesetzentwurf verabschiedet, der die Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie der EU in nationales Recht umsetzen soll. Zukünftig müssen große Unternehmen nicht nur über betriebswirtschaftliche, sondern auch über ökologische und soziale Aspekte ihrer Tätigkeit berichten.

Transparenz ist eine zentrale Voraussetzung für nachhaltigen Konsum, Produktions- und Investitionsmuster und damit für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Informationen über die Unternehmensnachhaltigkeit schaffen innerhalb der Unternehmen ein Bewusstsein für verantwortungsvolles Handeln. Sie richten sich aber auch an VerbraucherInnen, InvestorInnen sowie MitbewerberInnen und GeschäftspartnerInnen, für die verantwortungsvolles Unternehmenshandeln zunehmend ein Kriterium zur Bewertung eines Unternehmens wird. So wollen z. B. Banken und Versicherungen die wirtschaftlichen und finanziellen Risiken des Klimawandels in ihrer Kapitalanlage bewerten. Hierfür braucht es eine verlässliche Datenbasis, die durch verbindliche und vergleichbare Berichtstandards geschaffen werden muss. Überprüfbare und dokumentierbare Nachhaltigkeitsindikatoren machen transparent, welche Risiken ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Verantwortung eingeht und mit welchen Maßnahmen und Zielen diese Risiken gesteuert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung die Chance vertan, Transparenz über nachhaltiges Unternehmenshandeln zu einem wesentlichen Kriterium der Unternehmensführung zu machen. Statt nachhaltiges Wirtschaften durch eine ehrgeizige Umsetzung der Richtlinie zu stärken, ist sie sogar noch hinter der angekündigten 1:1-Umsetzung zurückgeblieben. Nationale Spielräume wurden kaum genutzt.

Abgeschwächt wurde der Gesetzentwurf dadurch, dass nur die nichtfinanziellen Risiken beschrieben werden sollen, die zugleich auch Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Lage des Unternehmens haben, das heißt nur die Informationen, die letztlich wieder finanzrelevant sind. Die EU-Richtlinie sieht hingegen vor, dass Unternehmen auch solche wesentlichen Risiken für Mensch und Umwelt offenlegen, die nicht unmittelbar geschäftsrelevant sind. Gerade dadurch erfolgt eine Verbesserung der Transparenz in Bezug auf Klima und Menschenrechte.

Zudem muss laut Gesetzentwurf nur noch über „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ berichtet werden statt über „wahrscheinlich negative Auswirkungen“, wie es die EU-Richtlinie vorsieht. Neben der Schwächung gegenüber der EU-Vorgabe wurden auch Spielräume, die den nationalen Gesetzgebern ausdrücklich eingeräumt wurden, nicht genutzt. Die schwache Umsetzung wird dazu führen, dass nur ca. 300 Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen werden und dadurch das Gesetz kaum Wirkung entfalten wird. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den großen Familienunternehmen mit ebenfalls sehr hohen Umsätzen.

Eine ehrgeizige Umsetzung wäre jedoch notwendig, um ein möglichst hohes Maß an Transparenz im Bereich ökologischer und sozialer Informationen zu erreichen und so eine tatsächliche Wirkung zu erzielen. Ziel sollte sein, dass die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen in Deutschland ebenso selbstverständlich und relevant wird wie die finanziellen Berichte. Finanzielle und „nichtfinanzielle“ Leistungsindikatoren hängen eng miteinander zusammen.

Dafür müssen insbesondere die Anforderungen an die Berichtspflichten möglichst konkret definiert und der Anwendungsbereich auf weitere große Unternehmen ausgeweitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- sicherstellt, dass der Geltungsbereich auf große nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 MitarbeiterInnen erweitert wird,
- darauf hinweist, dass perspektivisch der Geltungsbereich auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (die laut HGB finanzielle Berichtspflichten erfüllen müssen) erweitert werden kann,
- sicherstellt, dass Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern unterstützt werden, die freiwillig Nachhaltigkeitsberichte nach diesem Gesetz neben den finanziellen Berichten erstellen, weil sie die Vorteile nachhaltiger Unternehmensführung im Wettbewerb sichtbar machen wollen,
- sicherstellt, dass die Unternehmen die nichtfinanziellen Informationen zum ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Unternehmenshandeln anhand von international anerkannten, standardisierten Rahmenwerken erarbeiten (u. a. GRI, DNK, CDP, UN Guiding Principles Reporting Framework, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, EMAS bzw. ISO-Norm 26000) und dokumentieren,
- sicherstellt, dass die Unternehmen auch zu Belangen von VerbraucherInnen berichten, wie dies bereits teilweise in der ISO-Norm 26000 vorgesehen ist,

- sicherstellt, dass die Unternehmen kenntlich machen, auf welcher Grundlage (Rahmenwerken), welchen Standards bzw. welcher Kombination dieser Standards sie berichten,
- sicherstellt, dass in den Berichten auf alle „wahrscheinlich negativen Auswirkungen" eingegangen wird, wie dies auch in der EU-Richtlinie vorgesehen war,
- sicherstellt, dass neben den finanziellen Informationen auch über alle wesentlichen nichtfinanziellen Informationen zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie zu den Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Umwelt, Beschäftigten- und Menschenrechtsbelange berichtet wird. Hierzu gehören auch Informationen über wesentliche Risiken, die mit den Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen einschließlich seiner Lieferkette verknüpft sind, wie es die EU-Richtlinie vorgibt,
- sicherstellt, dass die nichtfinanziellen Informationen nicht nur eine Momentaufnahme abbilden, sondern verbunden werden mit Zielerreichungsprozessen zur Verbesserung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung,
- sicherstellt, dass die finanziellen und nichtfinanziellen Informationen zum gleichen Zeitpunkt an einem bestimmten Abschlussstichtag gemeinsam veröffentlicht werden,
- sicherstellt, dass eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen durch externe Fachkräfte mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits stattfindet. Mittelfristig sollte sichergestellt werden, dass die nichtfinanziellen Informationen ein vergleichbares Prüfniveau erfahren, wie die finanziellen Informationen,
- sicherstellt, dass bei eventuellen Verstößen staatliche Sanktionierungen effektiv und wirksam gestaltet werden,
- sicherstellt, dass das Gesetz fünf Jahre nach der Umsetzung auf nationaler Ebene evaluiert wird.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals/ SDGs) der Vereinten Nationen und die Klimaziele von Paris haben den Staaten einen klaren Auftrag für mehr Nachhaltigkeit erteilt, der sich auch im Gesetzeshandeln widerspiegeln muss.

Zum Geltungsbereich:

Deutschland sollte die Möglichkeit nach Art. 2. Nr. 1 lit. d) EUBilanzRiL nutzen, auch Unternehmen einzubeziehen, die zwar nicht börsennotiert sind, aber wegen ihrer schlichten Größe von öffentlichem Interesse sind. Deutschland hat im Vergleich zu anderen Staaten einen deutlich höheren Anteil an nicht börsengelisteten Unternehmen, die aber dennoch sehr groß sind, wie z. B. Aldi, Ferrero, Rewe, dm etc., und die der bisherige Gesetzentwurf außen vor lassen würde. So würden in den bisher vorgesehenen Geltungsbereich „kapitalmarktorientierte Unternehmen des öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Beschäftigten" in Deutschland lediglich ca. 300 Unternehmen fallen. Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist gemäß Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie erlaubt.

Auch Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten, die nach Handelsgesetzbuch bereits als Großunternehmen gelten und somit finanzielle Berichtspflichten erfüllen müssen, sollten perspektivisch adressiert werden. Diesen Unternehmen sollte eine Umstellungszeit belassen werden, in der sie sich entscheiden können, schon freiwillig zu berichten. Um den zusätzlichen Aufwand zu reduzieren, sollten diese Unternehmen angemessen bei der Implementierung der Berichte unterstützt werden.

Zum Inhalt der Berichtspflichten:

Damit die nichtfinanziellen Berichtspflichten die zentralen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch berücksichtigen, müssen Unternehmen sich an anerkannten Rahmenwerken orientieren. Dabei sollten sie nicht auf ein konkretes Rahmenwerk verpflichtet werden, sondern Wahlmöglichkeiten entsprechend ihres jeweiligen Geschäftsbereiches erhalten. Eine Orientierung an den bestehenden Rahmenwerken bewirkt gleichzeitig auch eine Weiterentwicklung dieser Systeme. Zudem schafft sie eine bessere Vergleichbarkeit und damit eine bessere Nutzbarkeit für Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Medien oder auch Verbraucherinnen und Verbraucher selbst. Die Unternehmen haben auch über verbraucherschutzrelevante Themen zu berichten, damit sie darlegen können, wie sie in diesem Bereich ihrer Verantwortung gerecht werden.

Laut der EU-Richtlinie soll sich die Berichterstattung großer Unternehmen in Zukunft nicht nur auf Aussagen zu Geschäftsverlauf und Geschäftsergebnis beziehen, sondern auch die Auswirkungen des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt beinhalten (vgl. Erwägungsgründe 3 und 7 der Richtlinie). Dieser Ansatz wird im vorliegenden Gesetzentwurf konterkariert, wenn die Berichtspflicht nur bestehen soll, wenn Umwelt-, Menschenrechts- oder Nachhaltigkeitsaspekte sowohl für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft als auch für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeit auf die Nachhaltigkeitsbelange erforderlich sind. Schwere und andauernde Menschenrechtsverletzungen oder die andauernde Verseuchung von Naturschutzgebieten und der dort lebenden Menschen müssten dann nur offengelegt werden, wenn sie sich auch auf das Geschäftsergebnis auswirken oder für das Verständnis des Geschäftsverlaufs erforderlich sind. Nur dann soll ein Unternehmen nach dem Gesetzentwurf überhaupt berichtspflichtig sein. Wirken sich die Risiken nicht auf das Geschäftsergebnis aus und sind sie für die künftige Geschäftsentwicklung nicht relevant, besteht keine Berichtspflicht des Unternehmens, auch wenn die Tätigkeit des Unternehmens Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt hat. Damit dürfte die Berichtspflicht faktisch ins Leere laufen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung:

Durch einen integrierten Bericht bzw. eine gleichzeitige Veröffentlichung der Berichte wird gleichzeitig über die finanzielle Lage und über soziale bzw. ökologische Aspekte des Unternehmens berichtet. Eine Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen ist sinnvoll, um Aktionären sowie Investoren einen selbstverständlichen Zugang zu den Nachhaltigkeitsinformationen zu ermöglichen. Dadurch wird sichergestellt, dass zum Beispiel Investorinnen und Investoren zusätzlich auch die (nichtfinanziellen) CSR-Berichte berücksichtigen können. Außerdem erhalten CSR-Berichte so mehr öffentliche Aufmerksamkeit und die Gleichrangigkeit von finanziellen und nichtfinanziellen Infos wird deutlich.

Zur Prüfung des Nachhaltigkeitsbericht:

Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten ist notwendig, um die Verlässlichkeit, die Relevanz und die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Erklärungen zu gewährleisten.

Dabei müssen Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer formuliert werden. Schon heute ist es üblich, dass Unternehmen ihre Berichte qualitativ extern prüfen und ranken lassen (IÖW Nachhaltigkeitsberichtsranking, KPMG Handbuch zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung, im Rahmen von CDP Score-Bewertungen).

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333